

Geschäftsverzeichnissnr. 520
Urteil Nr. 31/93 vom 1. April 1993

URTEIL

In Sachen: Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 12. Juni 1992 zur Bestätigung des am 10. April 1992 koordinierten Einkommensteuergesetzbuches 1992, erhoben mit Klageschrift vom 28. Januar 1992 (man lese: 1993) von Bertrand Claus.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden F. Debaedts und den referierenden Richtern L.P. Suetens und P. Martens, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand*

Mit Klageschrift vom 28. Januar 1993, die dem Hof per Einschreiben zugesandt wurde, erhob Bertrand Claus, Flugbegleiter mit dem Grad eines ranghöchsten Kabinenchefs für Langstreckenflüge bei der Sabena, wohnhaft in 9880 Aalter, Lentakkerstraat 6c, die völlige oder teilweise Nichtig-erklärung des am 10. April 1992 koordinierten Gesetzes vom 12. Juni 1992 zur Bestätigung des Einkommensteuergesetzbuches 1992, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Juli 1992.

Der einzige Artikel des vorgenannten Gesetzes vom 12. Juni 1992 bestimmt folgendes:

«Das durch den königlichen Erlaß vom 10. April 1992 koordinierte Einkommensteuergesetzbuch 1992 wird bestätigt.

Es gilt mit Wirkung vom Veranlagungsjahr 1992. »

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 2. Februar 1993 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung des Hofes bestimmt.

Am 24. Februar 1993 haben die referierenden Richter L.P. Suetens und P. Martens in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, daß die erhobene Nichtigkeitsklage offensichtlich unzulässig ist.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurde der Kläger mit bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief vom 25. Februar 1993 von den Schlußfolgerungen der referierenden Richter in Kenntnis gesetzt.

Der Kläger hat mit Einschreibebrief vom 1. März 1993 einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Das Verfahren wurde gemäß den Bestimmungen der Artikel 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

1.1. In seiner Klageschrift gibt der Kläger zunächst den Klagegegenstand an, erläutert anschließend sein Interesse und skizziert im einzelnen, unter dem Titel «Sachverhalt», die Entstehungsgeschichte des angefochtenen Gesetzes.

1.2. Unter dem Titel «Klagegründe» führt der Kläger zunächst den Wortlaut der Artikel 6 und 6bis der Verfassung an und verweist auf mehrere Bestimmungen verschiedener internationaler Vertragswerke.

1.3. Anschließend stellt der Kläger verschiedene Überlegungen zu folgenden Punkten an:

- die Art der Veröffentlichung des angefochtenen Gesetzes;
- die im niederländischen Text des Einkommensteuergesetzbuches 1992 verwendete Terminologie;
- die nach Ansicht des Klägers im Text des Einkommensteuergesetzbuches 1992 enthaltenen «sachlichen Änderungen».

All diese Überlegungen können nicht als Klagegründe im Sinne von Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof betrachtet werden, da sie nicht angeben, in welcher Hinsicht die Artikel 6 und 6bis der Verfassung durch die beanstandeten Bestimmungen verletzt wären.

Die zusätzlichen Angaben im Begründungsschriftsatz führen genausowenig ausreichende Elemente an, die geeignet wären, die Unklarheit der sogenannten «Klagegründe» in der Klageschrift zu beseitigen.

1.4. Punkt 6 des Abschnitts «Klagegründe» enthält eine äußerst summarische Angabe von insgesamt acht Bestimmungen des Einkommensteuergesetzbuches 1992, die eine «Diskriminierung» beinhalten würden, und zwar wegen der unstatthaften Beschaffenheit der verfolgten Zielsetzung, der weder objektiven noch angemessenen Beschaffenheit der Maßnahmen und des Fehlens eines vernünftigen Verhältnisses zwischen den eingesetzten Mitteln und dem verfolgten Zweck.

1.5. Es obliegt dem Hof, anhand der in der Klageschrift enthaltenen Angaben den genauen Umfang der Nichtigkeitsklage festzustellen.

Aus der Darlegung der Klagegründe in der Klageschrift geht hervor, daß der Kläger das beanstandete Gesetz nur insofern anfecht, als es sich auf die zu Punkt 6 der Klageschrift erwähnten Bestimmungen bezieht, welche nach Ansicht des Klägers die Verfassungsgrundsätze der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes verletzen würden. Diese Bestimmungen sind Artikel 66, die Artikel 13 und 22, die Artikel 53 12° und 86, Artikel 48 und Artikel 51.

Der Kläger erwähnt überdies einen Artikel 49 § 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, der jedoch nicht existiert, weshalb der Klagegrund insofern, als er sich auf diese Bestimmung bezieht, unzulässig ist.

2. Artikel 41 des Gesetzes vom 7. Dezember 1988 zur Reform der Einkommensteuern und Änderung der stempelähnlichen Steuern bestimmt folgendes:

« § 1. Der König koordiniert durch im Ministerrat beratenen Erlaß das Einkommensteuergesetzbuch vom 26. Februar 1964 und das Gesetzbuch über die den Einkommensteuern gleichgestellten Steuern vom 23. November 1965 mit den Bestimmungen, die sie zum Zeitpunkt dieser Koordinierung ausdrücklich oder implizit geändert haben werden, sowie mit den übrigen einschlägigen Gesetzesbestimmungen.

Dazu kann der König, ohne die zu koordinierenden Bestimmungen inhaltlich zu ändern, und unter Beachtung ihrer Prinzipien,

1° die Form, insbesondere den Satzbau und die Wortwahl, die Gestaltung, die Reihenfolge und die Numerierung der zu koordinierenden Bestimmungen ändern, um die Texte zu vereinfachen und zu harmonisieren und deren Deutlichkeit zu erhöhen;

2° die diesbezüglichen Bestimmungen aufgrund der zu koordinierenden Bestimmungen abfassen;

3° die Änderungen, die in den zu koordinierenden Bestimmungen vorkommen, mit der neuen Numerierung und der bestehenden Gesetzgebung in Einklang bringen;

4° die bestehenden Bestimmungen des Einkommensteuergesetzbuches und des Gesetzbuches über die den Einkommensteuern gleichgestellten Steuern anpassen, damit sich die auf den Staat und auf die öffentlichen Einrichtungen bezüglichen Bestimmungen vorkommendenfalls auch ausdrücklich auf die Regionen, die Gemeinschaften und die öffentlichen Einrichtungen der Regionen bzw. der Gemeinschaften beziehen.

Bei den Gesetzgebenden Kammern wird unverzüglich ein Gesetzesentwurf zur Bestätigung des koordinierenden königlichen Erlasses eingereicht.

Die Koordinierung gilt erst mit Wirkung von dem Tag, der im Bestätigungsgesetz zu bestimmen ist.

Die Koordinierung trägt folgende Bezeichnung:

'Einkommensteuergesetzbuch' mit anschließender Angabe des Jahres, in dem das Bestätigungsgesetz in Kraft tritt.

§ 2. Der König kann außerdem jene Verweise auf in die Koordinierung aufgenommene Bestimmungen, die in nicht darin aufgenommenen Gesetzesbestimmungen vorkommen, anpassen. »

Die besagte Koordinierung erfolgte durch königlichen Erlaß vom 10. April 1992. Dieser königliche Erlaß wurde gemäß Artikel 41 § 1 Absätze 3 und 4 des Gesetzes vom 7. Dezember 1988 durch das angefochtene Gesetz vom 12. Juni 1992 bestätigt, das in einem einzigen Artikel bestimmt: «Das durch den königlichen Erlaß vom 10. April 1992 koordinierte Einkommensteuergesetzbuch 1992 wird bestätigt. ».

3. Keine der vom Kläger angefochtenen Bestimmungen ist als neue oder abändernde Bestimmung in das Einkommensteuergesetzbuch 1992 eingefügt worden, wie aus der nachstehenden Übersicht hervorgeht:

- Artikel 66 EStGB 1992 stimmt mit Artikel 22 des Gesetzes vom 7. Dezember 1988 überein;
- Artikel 13 EStGB 1992 stimmt mit Artikel 7 § 2 Absatz 1 EStGB 1964 (in der Fassung vom 31. Mai 1992) überein;
- Artikel 22 EStGB 1992 stimmt mit den Artikeln 25, 26 Absatz 1 und 28 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 1988 und mit Artikel 18 Absatz 2 EStGB 1964 (in der Fassung vom 31. Mai 1992) überein;
- Artikel 53 12° EStGB 1992 stimmt mit Artikel 45 8° *pro parte* EStGB 1964 (in der Fassung vom 31. Mai 1992) überein;

- Artikel 86 EStGB 1992 stimmt mit Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 1988 und mit Artikel 63 § 2 EStGB 1964 in der durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. August 1980 abgeänderten Fassung überein;

- Artikel 48 EStGB 1992 stimmt mit Artikel 23 EStGB 1964 (in der Fassung vom 31. Mai 1992) überein;

- Artikel 51 EStGB 1992 stimmt mit Artikel 51 § 4 EStGB 1964, eingefügt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Dezember 1989, und mit Artikel 24 des Gesetzes vom 7. Dezember 1988 überein.

4. Soweit der königliche Erlaß vom 10. April 1992 die angefochtenen Bestimmungen betrifft, stellt er lediglich eine Koordinierung - ohne jedwede inhaltliche Änderung - von bereits existierenden Gesetzesbestimmungen dar; das angefochtene Gesetz beschränkt sich darauf, die Koordinierung zu bestätigen.

Die Klage richtet sich daher in Wirklichkeit gegen Gesetzesbestimmungen unterschiedlichen Datums, die auf jeden Fall früher als sechs Monate vor der Erhebung der vorliegenden Klage im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden sind. Die Klage gegen diese Bestimmungen ist deshalb unzulässig, weil sie nicht innerhalb der in Artikel 3 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 vorgeschriebenen Frist erhoben worden ist.

5. Der Kläger behauptet zwar in seinem Begründungsschriftsatz, daß « im angefochtenen Einkommensteuergesetzbuch 1992 tatsächlich inhaltliche Änderungen enthalten wären ». Zur Unterstützung dieser These bezieht er sich auf einen Runderlaß der Verwaltung der direkten Steuern in bezug auf Artikel 116 des Einkommensteuergesetzbuches 1992.

Diese Bestimmung hat der Kläger jedoch nicht zur Nichtigkeitsklärung vorgebracht, weshalb seine diesbezügliche Bemerkung unerheblich ist und nicht untersucht werden soll.

6. Aus dem Vorstehenden geht hervor, daß die Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 12. Juni 1992 zur Bestätigung des am 10. April 1992 koordinierten Einkommensteuergesetzbuches 1992 offensichtlich unzulässig ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

erklärt die Klage für unzulässig.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. April 1993.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

F. Debaedts